






Übersicht über Regelungen der 13. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

Das gilt ab 2. Juni bei einer Inzidenz unter 35

	Schutzmaßnahmen	Die Öffnungsschritte werden von Schutzmaßnahmen begleitet, dazu zählen insbesondere die Hygiene- und Abstandsregeln mit Maskenpflicht, die Coronatests und Apps zur Kontaktnachverfolgung wie die luca App.
	Genesene Geimpfte Getestete	Genesene und vollständig Geimpfte bleiben bei Berechnung der Personenzahl unberücksichtigt und sind von Testpflicht ausgenommen
	Ausgangsbeschränkungen	Keine Ausgangsbeschränkungen
	Kontakte	1 Person + 10 Personen (zum Haushalt gehörende Kinder unter 14 Jahren sind ausgenommen)
	Sport	kontaktfreier Individualsport allein, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand; Trainingsbetrieb des organisierten Sports im Freien mit bis zu 25 Personen ohne Test, auch des Trainers, und in geschlossenen Räumen mit Quadratmeterbeschränkung mit Test; Organisierter Sportbetrieb außerhalb des Trainingsbetriebs im Freien in Gruppen bis 30 Personen (bei Kontaktsport) bzw. bis 200 Personen (kontaktfrei) mit Test; Fitness- und Sportstudios, mit Zutritts- oder Quadratmeterbeschränkung und Test; Sportkurse mit durchgängigen Mindestabstand ohne Vorgabe einer Gruppengröße
	Handel	Offen mit Zugangsbegrenzung von maximal einem Kunden je 10 Quadratmeter der Verkaufsfläche mit medizinischem Mund-Nasen-Schutz oder FFP2-Maske; Anwesenheitsnachweis und Test nicht erforderlich
	Kita, Ferienlager	Kita-Betrieb im Regelbetrieb; Ferienlager und Ferienfreizeiten dürfen stattfinden

	ÖPNV	Es ist eine FFP-Maske oder vergleichbare Maske zu tragen; 6- bis 15-Jährige können auch einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen; es bestehen Ausnahmen von der Maskenpflicht u.a. für Menschen mit Behinderung
	Dienstleistungen	Friseursalons, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Piercing- und Tattoostudios sowie Physiotherapien u.a. dürfen öffnen; eine FFP2-Maske oder medizinischer Mund-Nasen-Schutz ist zu tragen
	Gastronomie Beherbergung	Innengastronomie mit Test; kein Testerfordernis in Außengastronomie sowie bei Abholung und Lieferdiensten; max. 11 Personen dürfen an einem Tisch zusammenkommen; zeitliche Begrenzung für Innengastronomie entfällt; Öffnung aller Beherbergungsbetriebe auch für Touristen mit Test bei Ankunft und alle 48 Stunden; beim autarken Tourismus Test nur bei Ankunft; Reisebusreisen, Stadtrundfahrten etc. mit Test bei Zutritt und dann alle 48 Stunden sowie FFP2-Maske
	Kultur Freizeit	Freibäder ohne Testpflicht; Schwimm-, Freizeit- und Spaßbäder sowie Saunen (ohne Aufgüsse) dürfen öffnen, mit Test und Zugangsbeschränkung; Besuch von Museen, Ausstellungshäuser, Zoos (Außen- und Streichelgehege) möglich, Tierhäuser etc. mit Test; Literaturhäuser, Theater, Konzerthäuser, Kinos, Planetarien und professionell org. Sportveranstaltungen im Innenbereich für max. 250 Personen und im Außenbereich mit max. 500 Personen und mit Test; Spielhallen und Spielbanken, Seniorenbegegnungsstätten mit Test, professionell org. Messen und Ausstellungen sowie Spezialmärkte im Innenbereich mit max. 100 Personen und im Außenbereich mit max. 250 mit Test, Stadt- und Naturführungen mit max. 50 Personen mit Test; in Tanzlustbarkeiten im Außenbereich von 6 bis 22 Uhr mit Test; soziokulturelle Zentren, Bürgerhäuser und Mehrgenerationenhäuser für Gruppen bis 25 Personen mit Test
	Veranstaltungen	Professionell organisierte Veranstaltungen im Innenbereich mit max. 100 Teilnehmenden und im Außenbereich mit max. 250 Teilnehmenden mit Test; Konzerte und Proben von Gesangsgruppen, Chören und Orchestern im Innenbereich und Außenbereich unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.